



ibee - dipl.-ing. (fh) w. haas - rathenastr. 22 - 55218 Ingelheim

**Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Bauamt -
Salinenstr. 47**

55543 Bad Kreuznach

**rathenastr. 22
55218 Ingelheim
tel. (0 61 32) 4 02 88
fax (0 61 32) 4 02 87**

e-mail: ibee.haas@t-online.de

18. Dezember 1997

Baugenehmigung AZ 9712381/4 vom 12.11.1997
hier: Widerspruch gegen Auflagen und Bedingungen - Lfd. Nr. 7

Sehr geehrter Damen und Herren,

nach Prüfung der ergangenen Baugenehmigung legen wir hiermit für den Bauherrn, die GEDEA mbH Windkraftanlagen Ingelheimer Wald/Kandrich KG, fristgerecht gegen die laufende Nr. 7 der Auflagen und Bedingungen Widerspruch ein.

Der Widerspruch bezieht sich auf die Höhe der festgesetzten Ausgleichszahlung. Nach Landespflegegesetz errechnet sich die Ausgleichsabgabe zum einen nach dem umbauten Volumen. Dieses beträgt je Windkraftanlage 780 m³. Des weiteren errechnet sich die Ausgleichsabgabe nach der Höhe des Bauwerkes und zwar mit 1.000,-- DM/m über 20 m Höhe. Dies sind im genehmigten Fall 99,8 m - 20,0 m = 79,8 m. Damit ergeben sich als Ausgleichszahlung für die Höhe 79.800,-- DM plus 780,-- DM für den umbauten Raum, in der Summe 80.580,-- DM.

Ferner reduziert sich die Höhe der Ausgleichszahlung auf die Hälfte, sofern die Beeinträchtigung innerhalb von 20 Jahren wieder rückgebaut wird. Für die genehmigten Anlagen wird nach Herstellerangaben davon ausgegangen, daß die Anlagen eine Lebensdauer von etwa 20 Jahren erreichen. Im Pachtvertrag mit der Stadt Ingelheim ist der Bauherr die Verpflichtung eingegangen, die Anlagen nach Beendigung des Betriebes rückzubauen. Zu Ihrer Information liegt diesem Schreiben eine Kopie des Pachtvertrages bei. Durch die Begrenzung der Lebensdauer der Anlage auf 20 Jahre reduziert sich der Regelsatz der Ausgleichszahlung auf 40.290,-- DM.

Entsprechend dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992 ist die Ausgleichszahlung für Windkraftanlagen auf 10% des Regelsatzes ermäßigt. Damit ergibt sich als Endsumme für die Ausgleichszahlung je Windkraftanlage ein Betrag von 4.029,-- DM.

- 2 -



Mit diesem Widerspruch wird nicht Widerspruch gegen die Baugenehmigung als Ganzes eingelegt, sondern lediglich gegen die vorgenannten Punkte der Baugenehmigung.

Falls sich im Laufe des weiteren Verfahrens herausstellen sollte, daß Festsetzungen in der Baugenehmigung dem geltenden Recht widersprechen, behalten wir uns vor, auch nach Ablauf der festgesetzten Widerspruchsfrist noch Einspruch erheben zu können.

In Erwartung der beschriebenen Änderungen der Baugenehmigung, entsprechend der gesetzlichen Festsetzungen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Haas

Anlage